

Entschädigung für die Pflege von Angehörigen

„Ich habe meinen Vater vor seinem Tod längere Zeit recht intensiv gepflegt bzw. betreut. Nun ist er gestorben. Kann ich gegenüber meinen Miterben eine Entschädigung für die Pflege geltend machen?“

In aller Regel werden für Betreuungs- und Pflegeleistungen keine Vereinbarungen zwischen den betroffenen Personen getroffen. Oftmals denkt sich die pflegende Person, sie werde dereinst dann aus dem Nachlass entschädigt, zumal die Miterben ihrerseits ja keinen selbständigen Beitrag an die Pflege geleistet haben und der Nachlass im gegenteiligen Fall eines Pflegeheimaufenthaltes auch längst aufgebraucht gewesen wäre.

Dem ist leider nicht so: Das Gesetz sieht keine Entschädigung für Hilfeleistungen oder die Pflege von Angehörigen (und übrigens auch nicht von Konkubinatspartnern) vor. Ohne anderslautende Vereinbarung gelten solche Leistungen als kostenlose Erfüllung einer sittlichen Pflicht. Es ist deshalb unbedingt empfehlenswert, in solchen Fällen die Entschädigung für die erbrachten Pflegeleistungen schriftlich festzuhalten. Dabei kann die Entschädigung regelmässig ausgerichtet oder bis zum Todesfall aufgeschoben werden, wobei diesfalls die pflegende Person das Risiko trägt, dass im Nachlass hierfür nicht mehr genügend Mittel vorhanden sind. Ohne Vereinbarung bestehen nur sehr begrenzte Möglichkeiten, die pflegende Person gegenüber den Miterben besserzustellen, wobei dies zwingend vom Erblasser selber auszugehen hat (z.B. mittels Testament). Denkbar wäre beispielsweise, die pflegende Person erbrechtlich zu begünstigen, indem diese mehr vom Erbe erhält als die übrigen Erben. Ausserdem können pflegedienstleistende Erben von der Ausgleichspflicht für Erbvorbezüge befreit werden. Zu Lebzeiten ausgerichtete Erbvorbezüge, Darlehen für Geschäftsgründungen oder Kauf eines Eigenheims etc. müssten dann im Erbgang nicht ans Erbe angerechnet werden.

Anders sieht es nur aus, wenn die gepflegte und die pflegende Person im gleichen Haushalt gewohnt haben. In diesen Fällen kann die pflegedienstleistende Person einen sogenannten Lidlohn beanspruchen, der sie für die erbrachten Leistungen entschädigt. Auch bei effektiven Ausgaben zu Gunsten des Verstorbenen, beispielsweise fürs Einkaufen oder Benzin für Fahrdienste, kann die betreuende Person verlangen, dass ihr diese rückerstattet werden.

Marcel Aebischer, Rechtsanwalt & Notar
Küng Rechtsanwälte & Notare AG, Gossau
www.kuenglaw-sg.ch

20. April 2020 / Marcel Aebischer